Hybridgerichte – eine neue Generation internationaler Strafgerichte (II)

Das Khmer-Rouge-Tribunal*

Jelka Mayr-Singer

Dr. Jelka Mayr-Singer, geb. 1956, lehrt am Institut für Europarecht und Völkerrecht an der Universität Innsbruck.

Erst beinahe drei Jahrzehnte nach dem Ende des von den Roten Khmer (Khmer Rouge) an der Bevölkerung Kambodschas begangenen Völkermords ist es nach zähen Verhandlungen zwischen den UN und Kambodscha gelungen, ein hybrides Tribunal zur Aburteilung der Hauptverantwortlichen des Pol-Pot-Regimes einzurichten. Mittlerweile wurden Ermittlungsverfahren eingeleitet und seit Ende 2007 befinden sich fünf Personen in Untersuchungshaft. Allerdings erweisen sich die Kompromisse, die eingegangen werden mussten, um das Tribunal auf den Weg zu bringen, als für seine weitere Arbeit hinderlich. Insbesondere die ungewöhnlich starke Betonung der nationalen Komponente hat das Tribunal in seinem ersten Jahr mit Problemen konfrontiert.

In der ersten Hälfte der neunziger Jahre beschritt der Sicherheitsrat einen neuen Weg, indem er die Verfolgung völkerstrafrechtlicher Verbrechen durch internationale Strafgerichte als eine Maßnahme zur Wiederherstellung des Weltfriedens ansah und die beiden *Ad-hoc*-Strafgerichtshöfe für das ehemalige Jugoslawien (ICTY) und Ruanda (ICTR) ins Leben rief. Beide haben eine sachlich, räumlich und zeitlich beschränkte Zuständigkeit. Dies gilt auch für die dritte Generation internationaler Strafgerichte, die Hybridgerichte. Anders als der ICTY und der ICTR wurden die Hybridgerichte aber den betroffenen Staaten nicht aufgezwungen, sondern in gegenseitigem Einverständnis durch bilaterale Abkommen zwischen den UN und dem jeweiligen Tatortstaat eingerichtet. Zumeist waren dabei – wie etwa im Fall des Sondergerichtshofs für Sierra Leone – finanzielle Überlegungen mit ausschlaggebend für die Zurückhaltung des Sicherheitsrats, der das UN-Budget nicht mit weiteren Strafgerichten belasten wollte. Zudem sind Beschlüsse nach Kapitel VII der UN-Charta an das Vorliegen einer Friedensbedrohung, eines Friedensbruchs oder einer Angriffshandlung gebunden und unterliegen dem Vetorecht der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats.

Als eine Bedrohung des Friedens im Sinne von Kapitel VII der UN-Charta hätte die fortgesetzte Straflosigkeit der Roten Khmer angesichts des Verlangens der Bevölkerung Kambodschas nach Gerechtigkeit durchaus qualifiziert werden können; dies hätte die Einrichtung eines *Ad-hoc*-Tribunals nach dem Vorbild von ICTY und ICTR durch den Sicherheitsrat gerechtfertigt.[1] Hingegen dürfte die Aussicht auf ein Veto Chinas, das die Roten Khmer von Beginn an maßgeblich unterstützt hatte[2] und das Kambodscha auch heute noch mit Zuwendungen und Gefälligkeiten überhäuft[3], mit dazu beigetragen haben, dass zur Aufarbeitung der Verbrechen der Roten Khmer in Kambodscha schließlich aber ein hybrides Strafgericht errichtet wurde.

Vorgeschichte

Die Roten Khmer waren zu Beginn der sechziger Jahre als revolutionäre Volkspartei Kambodschas gegründet worden und stellten ursprünglich ein Sammelbecken von Pro-Vietnamesen, Marxisten und Republikanern dar. Eine Gruppe um Ieng Sary und Saloth Sahr, der unter seinem Kriegsnamen Pol Pot bekannt wurde, agierte zunächst in Opposition gegen das Regime Prinz Sihanouks. Nach dessen Absetzung organisierte sie mit der Unterstützung Chinas den Widerstand gegen die korrupte, von den USA mit Waffen und Geld versorgte Republik unter Marschall Lon Nol und brachte diese im April 1975 zu Fall. Es folgte die Machtübernahme durch die Roten Khmer und die Ausrufung des ›Demokratischen Kampuchea‹. Mit ihrer vielfach als ›Steinzeitkommunismus‹ bezeichneten Politik strebten die Roten Khmer fortan die Errichtung einer klassenlosen kommunistischen Agrargesellschaft maoistischer Prägung an: Die Stadtbevölkerung wurde auf die Reisfelder getrieben, die Intellektuellenschicht gezielt vernichtet, echte und vermeintliche Regimegegner und ethnische Minderheiten kompromisslos umgebracht oder gefangen gehalten und gleichzeitig Verhör- und Foltergefängnisse für politisch Andersdenkende, wie zum Beispiel das berüchtigte Lager Tuol Sleng in Phnom Penh, errichtet; das ganze Land wurde von der Außenwelt abgeschottet und in ein gigantisches Zwangsarbeitslager umgewandelt. So fielen dem Pol-Pot-Regime in den knapp vier Jahren seiner mit beispielloser Brutalität geführten Herrschaft bis 1979 zwischen 1,5 und 2,5 Millionen Menschen systembedingt zum Opfer.[4] Das Regime endete erst im Januar 1979 mit der Vertreibung Pol Pots und seines Mörderregimes durch Vietnam. Als neue Regierung wurde die Opposition installiert, die sich aus vietnamnahen Kommunisten und ehemaligen moderaten Roten Khmer, die vor Pol Pots innerparteilichen Säuberungen in das Nachbarland geflohen waren, zusammensetzte. Ihr gehörte schon damals Hun Sen an, der im Jahr 1985 Ministerpräsident wurde und es heute noch ist. Die vertriebenen Roten Khmer führten einen – insbesondere von China und Thailand, aber auch den USA unterstützten – Bürgerkrieg gegen die vietnamesisch

und sowjetisch abgesicherte Regierung in Phnom Penh. Auch andere westliche Demokratien erkannten diese neue Regierung nicht an, so dass die im Exil operierenden Roten Khmer auch in den Vereinten Nationen weiterhin als legitime Vertreter Kambodschas angesehen wurden. Trotz des Friedensabkommens von Paris im Jahr 1991 sowie der zwei UN-Missionen UNAMIC und UNTAC[5] gingen die Kampfhandlungen weiter. Spätestens ab 1996 begannen die Roten Khmer ihre Macht und Unterstützung jedoch massiv zu verlieren. Nach Wahlen im Jahr 1998 liefen schließlich viele Angehörige der Roten Khmer zur siegreichen Volkspartei Hun Sens über; Rote-Khmer-Kämpfer wurden in die kambodschanische Armee integriert und hochrangige Führer der Roten Khmer amnestiert.

Einrichtung

Zwar wurde schon im Jahr 1979 in einem Volkstribunal ein Schauprozess gegen Pol Pot und seinen Außenminister Ieng Sary wegen Völkermords durchgeführt und die beiden flüchtigen Angeklagten in Abwesenheit zum Tode verurteilt; eine konsequente Aufarbeitung der monströsen Verbrechen der Roten Khmer fand aber auch unter der neuen Regierung nicht statt. Vielmehr begannen die Bemühungen zur strafrechtlichen Ahndung des Völkermords erst 18 Jahre nach dem Ende des Pol-Pot-Regimes; sie führten schließlich weitere sechs Jahre später zur Einrichtung der so genannten **Außerordentlichen Kammern (Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia – ECCC)** in der Hauptstadt Phnom Penh. Ihnen ist innerhalb der bestehenden kambodschanischen Gerichtsstruktur die Aufarbeitung der Verbrechen der Roten Khmer zugedacht. Allerdings hatten diese Kammern, genannt Khmer-Rouge-Tribunal, von Beginn an mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Entstehungsgeschichte[6] und erste Arbeitsphase des Tribunals sind geprägt von langwierigen Verhandlungen und Verzögerungen, aber auch von letztlich doch immer wieder gefundenen Kompromisslösungen.

Die Initiative zu seiner Errichtung war auch hier (ebenso wie im Fall des Sondergerichtshofs für Sierra Leone) von der Regierung ausgegangen. Diese ersuchte den UN-Generalsekretär im Jahr 1997 um Hilfe bei der Verfolgung der von den Roten Khmer begangenen Verbrechen. Anders als in Sierra Leone sollte die strafrechtliche Aufarbeitung nach den Vorstellungen der kambodschanischen Regierung durch ein zwar international unterstütztes Tribunal geschehen, aber doch in nationalen Verfahren im Rahmen des nationalen Rechts. Schon in dieser Phase gestaltete sich die Kompromisssuche äußerst schwierig. So bestand etwa Uneinigkeit in Bezug auf die Zusammensetzung der Kammern. Nach Ansicht der UN sollten sie angesichts der innenpolitischen Probleme nur mit internationalen Richtern besetzt werden. Die kambodschanische Regierung wollte hingegen nur kambodschanische Richter (und auch nur kambodschanische Strafverteidiger) zulassen. Strittig waren zudem Fragen in Bezug auf die Unabhängigkeit der Richter, die Objektivität des Verfahrens, die Gewährung von Amnestien, die Zulassung der Todesstrafe und die Gerichtssprache. Aufgrund dieser und anderer Schwierigkeiten gelang es erst Mitte 2003, ein bilaterales Abkommen zwischen der kambodschanischen Regierung und den UN abzuschließen.[7] Eine innenpolitische Krise in Kambodscha führte dazu, dass das Abkommen erst im Oktober 2004 von der Nationalversammlung in Phnom Penh ratifiziert und ein (bereits 2001 erlassenes) nationales Gesetz über die Einrichtung von Außerordentlichen Kammern[8] entsprechend angepasst wurde. Erst im Juli 2006 konnten schließlich die Richter und Staatsanwälte vereidigt werden. Zuletzt sorgte ein Streit zwischen den internationalen und den kambodschanischen Richtern über die Verfahrensordnung (internal rules)[9] für eine weitere Verzögerung, so dass diese erst im Juni 2007 angenommen wurde.

Die Entstehungsgeschichte und erste Arbeitsphase des Tribunals sind geprägt von langwierigen Verhandlungen und Verzögerungen, aber auch von immer wieder gefundenen Kompromisslösungen.

* Der Beitrag ›Hybridgerichte – Eine neue Generation internationaler Strafgerichte‹ ist in zwei Teile gegliedert. Teil I über den Sondergerichtshof in Sierra Leone ist abgedruckt in VN, 2/2008, S. 68–72.

1 Vgl. diesbezüglich die Einschätzung der von der Generalversammlung eingesetzten Expertengruppe, Report of the Group of Experts for Cambodia Established Pursuant to General Assembly Resolution 52/135 Annex, UN Doc. A/53/850-S/1999/231 v. 18.2.1999, Abs. 141.

2 Siehe dazu Oliver Hensengerth, Das Khmer-Rouge-Tribunal: Vorgeschichte, Ziele und die Position Chinas, Deutsches Institut für Menschenrechte (Hrsg.), Jahrbuch Menschenrechte 2008, Frankfurt/Main und Leipzig 2007, S. 187–195.

3 Craig Etcheson, The Politics of Genocide Justice in Cambodia, in: Cesare P.R. Romano/André Nollkaemper/Jann K. Kleffner (Eds.), Internationalized Criminal Courts and Tribunals. Sierra Leone, East Timor, Kosovo and Cambodia, Oxford 2004, S. 181–205, hier S. 194.

4 Jörg Menzel, Ein Strafgericht für die Khmer Rouge. Herausforderung für Kambodscha und das Völkerstrafrecht, Verfassung und Recht in Übersee, 39. Jg., 4/2006, S. 425–456, hier S. 427. Die Opferzahlen schwanken erheblich, je nach ideologischer Ausrichtung oder demographischer Ausgangsbasis.

5 UN Advance Mission in Cambodia (1991–1992) und UN Transitional Authority in Cambodia (1992–1993).

6 Zur Entstehung, Entwicklung und den rechtlichen Grundlagen ausführlich Susanne Dyrchs, Das hybride Khmer-Rouge-Tribunal, Frankfurt/Main 2008.

7 ›Agreement between the United Nations and the Royal Government of Cambodia Concerning the Prosecution under Cambodian Law of Crimes Committed During the Period of Democratic Kampuchea‹, unterzeichnet am 6.6.2003.

8 ›Law on the Establishment of Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia for the Prosecution of Crimes committed during the Period of Democratic Kampuchea‹ in der Fassung vom 27.10.2004.

9 Zur Verfahrensordnung der ECCC siehe Guido Acquaviva, New Paths in International Criminal Justice? The Internal Rules of the Cambodian Extraordinary Chambers, Journal of International Criminal Justice, 6. Jg., 1/2008, S. 129–151.

Besondere Charakteristika

Keine eigene Rechtssubjektivität

Das Khmer-Rouge-Tribunal verfügt nicht über eine eigene Rechtssubjektivität – es handelt sich hier vielmehr um ein kambodschanisches Gericht mit internationaler Beteiligung.

Während der hybride Sondergerichtshof für Sierra Leone, der unmittelbar auf dem zwischen den UN und der Regierung Sierra Leones abgeschlossenen Abkommen beruht, eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, wurden die Außerordentlichen Kammern in die nationale Justiz Kambodschas eingegliedert. Rechtsgrundlagen sind einerseits die vertragliche Vereinbarung zwischen den UN und der kambodschanischen Regierung, andererseits das oben erwähnte Gesetz, also nationales kambodschanisches Recht. Das Khmer-Rouge-Tribunal verfügt nicht über eine eigene Rechtssubjektivität – es handelt sich hier vielmehr um ein kambodschanisches Gericht mit internationaler Beteiligung.[10]

Kambodschanische Richtermehrheit

Die Zuständigkeit des Khmer-Rouge-Tribunals beschränkt sich auf die Aburteilung des ehemaligen Führungskaders der Roten Khmer sowie der für die Verbrechen des Pol-Pot-Regimes Hauptverantwortlichen.

Dennoch sind die ECCC den Hybridgerichten zuzuordnen, zumal auch sie internationale und nationale Elemente vereinigen; dies gilt sowohl hinsichtlich des anwendbaren Rechts als auch im Hinblick auf die personelle Besetzung. Sachlich ist das Tribunal neben den klassischen Tatbeständen Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und schwere Verletzungen der Genfer Abkommen, für weitere internationale Verbrechen zuständig. Dazu gehören die Zerstörung von Kulturgütern und Verbrechen gegen international geschützte Personen gemäß der Wiener Diplomatenrechtskonvention von 1961. Wenngleich diese internationalen Straftatbestände klar im Vordergrund stehen, manifestiert sich der hybride Charakter des Khmer-Rouge-Tribunals wiederum darin, dass situationsspezifische Tatbestände des nationalen Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1956 einbezogen werden – neben Tötungsdelikten und Folter etwa auch religiöse Verfolgung. Gemischt besetzt – allerdings mehrheitlich mit kambodschanischen Richtern – sind auch die in zwei Instanzen eingerichteten Kammern.[11] Gleiches gilt für die Anklagebehörde, die gemeinsam von der in Deutschland ausgebildeten Kambodschanerin Chea Leang und dem Kanadier Robert Petit, geleitet wird. Letzterer bringt wertvolle Erfahrungen aus seinen früheren Tätigkeiten am ICTR, in der Abteilung Schwerstverbrechen in Osttimor und am Sondergerichtshof für Sierra Leone ein. Auch die Positionen der Untersuchungsrichter sind doppelt, mit je einem kambodschanischen und einem internationalen Vertreter, besetzt.

›Supermajority‹-Regel

All diese Regelungen spiegeln die schwierige Kompromissfindung zwischen den UN und der Regierung Kambodschas wider, die insbesondere etwa auch in den Abstimmungsmodalitäten (Art. 4 UN-Übereinkommen, Art. 14 ECCC-Gesetz) zum Ausdruck kommt. Demnach werden erstinstanzliche Beschlüsse mit vier (von fünf), solche der Berufungskammer mit fünf (von sieben) Stimmen gefasst. Als Ausgleich für die mehrheitliche Besetzung der Kammern mit kambodschanischen Richtern soll eine ›Supermajority‹-Regel verhindern, dass die internationalen Richter kollektiv überstimmt werden können. Falls keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, muss die Entscheidung sowohl die Mehrheitsmeinung als auch jene der Minderheit beinhalten; dies bedeutet, dass mindestens ein internationaler Richter die Entscheidung mittragen muss. Diese Regel wird zurecht nicht nur im Schrifttum kritisch bewertet; auch der ehemalige UN-Generalsekretär Kofi Annan bezeichnete sie als ›problematisch‹ und wies gleichzeitig darauf hin, dass sie nicht von der UN-Delegation (sondern von einzelnen Mitgliedstaaten) in die Verhandlungen eingebracht worden war.[12] Tatsächlich kann diese Regel zu einer Lähmung der Rechtsprechung der Kammern führen, wenn weder Einstimmigkeit erzielt noch eine ›Supermehrheit‹ erreicht werden kann.

Opfer-Abteilung

Zu den Besonderheiten des Khmer-Rouge-Tribunals gehört auch die Einrichtung einer eigenen Opfer-Abteilung (Victims Unit). Nach der Zulassung ziviler Nebenklagen ist es Aufgabe dieser Einheit, Opfer, die einzeln oder kollektiv Nebenklagen einreichen wollen, umfassend zu unterstützen. So unterhält sie etwa eine Liste von Anwälten, die die Opfer vor den ECCC vertreten wollen, und berät die Opfer bei der Erstellung von Anträgen und Klageschriften.[13]

Laufende Verfahren

In zeitlicher Hinsicht ist die Zuständigkeit des Tribunals auf die tatsächliche Herrschaftsausübung der Roten Khmer – also den Zeitraum von deren Machtübernahme am 17. April 1975 bis zum Einmarsch vietnamesischer Truppen am 6. Januar 1979 – begrenzt. Verbrechen, die während der vorangehenden oder nachfolgenden bewaffneten Auseinandersetzungen begangen wurden, unterliegen seiner Gerichtsbarkeit daher nicht. Auch in personeller Hinsicht beschränkt sich die Zuständigkeit des Khmer-Rouge-Tribunals auf die Aburteilung des ehemaligen Führungskaders der Roten Khmer sowie derjenigen, die für die Verbrechen des Pol-Pot-Regimes die Hauptverantwortung tragen. Noch im Jahr 1999 war die von den UN eingesetzte Expertenkommission davon ausgegangen, dass durchaus etwa 20 bis 30 Personen vor dem Tribunal zur Anklage gebracht werden könnten.[14] Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt wurden aber lediglich gegen fünf Verdächtige offiziell Ermittlungsverfahren eingeleitet, und es gilt als unwahrscheinlich, dass es noch weitere Verfahren geben wird.

›Duch‹

Die fünf Personen, von denen vier der Führungselite des Pol-Pot-Regimes angehörten, befinden sich mittlerweile in Untersuchungshaft – Kaing Guek Eav alias ›Duch‹ als einziger von ihnen bereits seit mehreren Jahren. Der 66-jährige Duch war Kommandant des Foltergefängnisses Tuol Sleng, das nur sieben (von geschätzten 20 000) Insassen lebend verließen.[15] Seine Festnahme wegen Mordes, Folter und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung war schon im Jahr 1999 durch ein kambodschanisches Militärgericht veranlasst worden, nachdem er sich geweigert hatte, mit der kambodschanischen Regierung zu kooperieren. Neben Ta Mok, dem militärischen Oberbefehlshaber der Roten Khmer, der 2006 im Gefängnis starb, sollte mit Duchs Haft auch das Verlangen der Staatengemeinschaft nach Gerechtigkeit für die Verbrechen auf den ›Killing Fields‹ besänftigt werden.[16] Duch war daher bereits acht Jahre in Haft, bevor die Ko-Untersuchungsrichter des Khmer-Rouge-Tribunals im Juli 2007 eine Untersuchungshaft von maximal einem Jahr über ihn verhängten. Sie taten dies, obwohl Duch Haftentlassung gefordert hatte, weil er durch die lange Inhaftierung angeblich in seinen Rechten – insbesondere in seinem Anspruch auf Aburteilung innerhalb einer angemessenen Frist – verletzt worden sei. Die Untersuchungsrichter legten ihrer Anordnung eine umfangreiche Untersuchung der internationalen Rechtsprechung zugrunde. Sie begründeten die Rechtmäßigkeit der Untersuchungshaft ausführlich vor allem damit, dass Duch während seiner Haft weder gefoltert noch misshandelt worden sei und man daher nicht von einer missbräuchlichen Inanspruchnahme des Gerichts ausgehen könne.

Diese Entscheidung, die nach einer Berufung durch die Anwälte Duchs im Dezember 2007 von der Vorverfahrenskammer bestätigt wurde[17], kann als erfreulicher Beweis dafür gewertet werden, dass das Khmer-Rouge-Tribunal durchaus internationalen Standards gerecht werden kann. Anfang August 2008 schlossen die Untersuchungsrichter die Voruntersuchung und grenzten die Anklage gegen Kaing Guek Eav auf Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit seiner Rolle im Gefängnis von Tuol Sleng ein. Die Ankläger legten dagegen allerdings Anfang September 2008 ein Rechtsmittel ein. Die Anklage sei in zweifacher Hinsicht zu eng gefasst und müsse daher ergänzt werden: Zum einen müsse Duch auch für Mord und Folter nach dem kambodschanischen Strafgesetzbuch von 1956 angeklagt und zum anderen für die Begehung aller Verbrechen im Tuol-Sleng-Gefängnis als Mitglied einer kriminellen Vereinigung belangt werden. Die Vorverfahrenskammer wird ihre Entscheidung über die Berufung Anfang Dezember 2008 fällen, so dass das Hauptverfahren gegen Duch nicht vor Anfang 2009 beginnen wird.[18]

Nuon Chea, Khieu Samphan, Ieng Sary und Ieng Thirith

Aus prozess-ökonomischen Überlegungen könnten die übrigen vier Fälle in ein Verfahren zusammengefasst werden. Bei den vier Personen handelt es sich durchwegs um zentrale Figuren aus der Führungsriege der Roten Khmer, die in fortgeschrittenem Alter und gesundheitlich angeschlagen sind.

Da ist zunächst Nuon Chea, Pol Pots Chefideologe und Stellvertreter und seit dem Tod Pol Pots 1998 der ranghöchste lebende Parteifunktionär. Er wurde im September 2007 auf Anordnung der Ko-Untersuchungsrichter, die ihm ebenfalls Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen zur Last legen, in Untersuchungshaft genommen. Bereits im Rahmen seiner ersten öffentlichen Anhörung im Februar 2008 erreichte er mit Hinweis auf einen Verfahrensmangel eine Verschiebung seines Verfahrens. Auch die Anwälte von Khieu Samphan, dem ehemaligen Staatsoberhaupt des Demokratischen Kampuchea, haben mittlerweile Einspruch gegen die im November 2007 gegen ihn verhängte Untersuchungshaft erhoben. Sein Anwalt machte im Rahmen einer An-

Der 66-jährige Duch war Kommandant des Foltergefängnisses Tuol Sleng, das nur sieben (von geschätzten 20 000) Insassen lebend verließen.

10 Zur Rechtsnatur des Khmer-Rouge-Tribunals siehe Dyrchs, a.a.O. (Anm. 6), S. 125ff. mit weiteren Nachweisen.

11 Die erstinstanzliche Trial Chamber besteht aus drei kambodschanischen und zwei internationalen Richtern, die Supreme Court Chamber setzt sich aus vier kambodschanischen und drei internationalen Richtern zusammen.

12 Report of the Secretary-General on Khmer Rouge Trials, UN Doc. A/57/769 v. 31.3.2003, Abs. 29.

13 ›Internal Rules‹, in der Fassung vom 5.9.2008, Regel 12, http://www.eccc.gov.kh/english/internal_rules.aspx

14 Report of the Group of Experts, a.a.O. (Anm. 1), Abs. 110.

15 Die Zahlen wurden der einführenden Notiz von Michael A. Newton zu ›Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia Provisional Detention Order against Kaing Guek Eav‹ entnommen, International Legal Materials, 46. Jg., 2007, S. 911–918.

16 Cedric Ryngaert, The Doctrine of Abuse of Process: A Comment on the Cambodia Tribunal's Decisions in the Case against Duch (2007), Leiden Journal of International Law, 21. Jg., 3/2008, S. 719–737. Der Begriff ›Killing Fields‹ wurde durch den gleichnamigen Film nach dem Buch ›The Death and Life of Dith Pran‹ des amerikanischen Kriegsberichterstatters Sydney Schanberg zum Synonym für den beispiellosen Massenmord der Roten Khmer an der eigenen Bevölkerung. Auf den ›Killing Fields‹ wurden hunderttausende Menschen ermordet und vergraben. Das bekannteste befindet sich in Choeung Ek in der Nähe von Phnom Penh und ist heute eine Gedenkstätte.

17 Pre-Trial Chamber, Decision on Appeal against Provisional Detention Order of Kaing Guek Eav alias ›Duch‹, Criminal Case File No. 001/18-07-2007-ECCC-OCIJ (PTC01) v. 3.12.2007.

18 Co-Prosecutors' Appeal of the Closing Order against Kaing Guek Eav ›Duch‹ dated 8 August 2008, Criminal Case File No. 001/18-07-2007-ECCC-OCIJ (PTC02) v. 5.9.2008.

hörung im April geltend, dass er seinen Mandanten nicht ordnungsgemäß verteidigen könne, weil nicht die gesamten Prozessakten in die französische Sprache übersetzt worden seien. Zuletzt scheiterte im Oktober 2008 der Versuch, mit Hinweis auf den schlechten Gesundheitszustand eine Haftentlassung Khieu Samphans durchzusetzen.

Als Hindernis erweist sich vor allem die starke Gewichtung der kambodschanischen Komponente.

Ieng Sary, der ehemalige Außenminister, war im Jahr 1979 von einem vietnamesisch gestützten Revolutionären Volkstribunal *in absentia* wegen Völkermords zum Tode verurteilt worden. Durch ein königliches Dekret wurde er aber 1996 begnadigt und ihm Amnestie gewährt. Seine Anwälte plädierten nun dafür, dass zum einen das Verbot der Doppelbestrafung und andererseits der im Dekret erfolgte Strafverzicht einer Verfolgung Ieng Sarys durch die ECCC entgegenstünden. Beiden Argumenten wurde jedoch von der Vorverfahrenskammer nicht gefolgt[19], so dass die gegen ihn und seine Frau, die ehemalige Sozialministerin Ieng Thirith, im November 2007 verhängte vorläufige Untersuchungshaft weiterhin bestehen bleibt.

Im Rahmen der bisher laufenden Verfahren wurde auch eine Grundsatzfrage geklärt: Zivilkläger dürfen in allen Verfahrensstadien am Verfahren teilnehmen, müssen allerdings von einem Anwalt vertreten sein. Mit dieser Entscheidung im Sinne einer weitgehenden Opferbeteiligung haben die Richter der Vorverfahrenskammer signalisiert, dass das Khmer-Rouge-Tribunal seinen Auftrag auch darin sieht, zu einer Aussöhnung zwischen Opfern und Tätern beizutragen.

Gemischte Bilanz

Berechtigte Zweifel an der Unabhängigkeit der kambodschanischen Richter von staatlicher Einflussnahme haben das Ansehen des Gerichtshofs beschädigt.

Ohne Zweifel trägt das Khmer-Rouge-Tribunal, auch nachdem die ersten Verfahren angelaufen sind, noch schwer am Erbe seiner Entstehungsgeschichte. Die vielen Kompromisse, die eingegangen werden mussten, um schließlich die Außerordentlichen Kammern doch noch auf den Weg zu bringen, erweisen sich erst jetzt in der praktischen Arbeit als Stolpersteine, die mühsam überwunden werden müssen. Als Hindernis erweist sich vor allem die starke Gewichtung der kambodschanischen Komponente, die klar über die bisherige Einbeziehung nationaler Elemente in die internationalisierte Strafgerichtsbarkeit hinausgeht.

Weniger die Tatsache der oftmals doch schlechteren Ausbildung der kambodschanischen Richter als vielmehr die berechtigten Zweifel an deren Unabhängigkeit von staatlicher Einflussnahme haben das Ansehen des Gerichtshofs bereits jetzt beschädigt. Hartnäckig hält sich seit mehreren Monaten die Behauptung, dass das kambodschanische Personal (einschließlich der Richter) einen Teil seines Gehalts im Gegenzug für seine Bestellung als Provision abführen muss. Das Tribunal hat mittlerweile Anstrengungen unternommen, um das ihm anhaftende Odium von Korruption und Unregelmäßigkeiten zu entkräften. Nicht ganz glücklich wird hier auf zwei getrennten Gleisen – dem kambodschanischen und dem internationalen – gefahren: Beide Seiten haben ein Korruptionsbekämpfungsprogramm aufgestellt, das ausdrücklich korrupte Praktiken verbietet und das über ein Berichtssystem die Überprüfung von Beschwerden seitens des Personals ermöglicht.

Auch sonst steht das Tribunal vor großen Herausforderungen. Es muss das zehntausende von Seiten umfassende Beweismaterial gesichtet und die während des Pol-Pot-Regimes akribisch angefertigten Verhörprotokolle aus dem Archiv des Folterzentrums Tuol Sleng bearbeitet werden. Dazu ist die Gerichtsverwaltung angehalten, die immer noch bestehenden Übersetzungsprobleme – die offiziellen Arbeitssprachen sind Khmer, Englisch und Französisch – auch im Sinne einer Transparenz für die Bevölkerung zu lösen.

Wie alle hybriden Strafgerichte ist auch das Khmer-Rouge-Tribunal regelmäßig mit der Aufgabe konfrontiert, seine Finanzierung sicherzustellen. Die ursprünglich für eine Laufzeit von drei Jahren veranschlagten 56,3 Millionen US-Dollar reichen bei weitem nicht; der neue Haushaltsplan geht nun von 135,4 Millionen US-Dollar aus, die vonnöten sein werden, um die Kosten des Tribunals bis Ende 2010 zu decken. Deutschland will die Arbeit der ›Opfer-Abteilung‹ in den kommenden zwei Jahren mit der Bereitstellung von 1,5 Millionen Euro unterstützen. Damit beläuft sich der Gesamtbetrag, den Deutschland bisher zur Verfügung gestellt hat, mittlerweile bereits auf beinahe 10 Millionen US-Dollar.[20]

Das Khmer-Rouge-Tribunal hat aber durchaus auch Erfolge vorzuweisen. Die Verhaftung Ieng Sarys ist etwa ein solches Beispiel, mit der der Amnestiepolitik von Ministerpräsident Hun Sen deutlich Grenzen aufgezeigt wurden oder die juristische Arbeit, die Untersuchungsrichter und Vorverfahrenskammer bisher vorgelegt haben, die durchaus internationalen Standards gerecht wird. Mit Sicherheit kann das Khmer-Rouge-Tribunal dann einen Beitrag zur Stärkung des kambodschanischen Rechtssystems und damit zur Stabilisierung des Landes leisten, wenn es gelingt, das extreme Unrecht gerichtlich aufzuarbeiten und dadurch innerhalb der Gesellschaft ein differenziertes Rechtsverständnis zu entwickeln. Mit der Verhaftung von fünf Hauptverantwortlichen wurde 30 Jahre nach den Gräueltaten der Roten Khmer ein erstes Zeichen gesetzt. Eine konsequente Aufarbeitung könnte ein Zusammenleben von Schuldigen, Mitläufern und Opfern möglich machen und eine nationalen Aussöhnung auf den Weg bringen.

19 Pre-Trial Chamber, Public Decision on Appeal against Provisional Detention Order of Ieng Sary, Criminal Case File No. 002/19-09-2007-ECCC-OCIJ (PTC03) v. 17.10.2008.

20 ECCC, Media Alert, 6.11.2008.